

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1976	Nummer 46
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	15. 4. 1976	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von fünf Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium	890
203206 20024	15. 4. 1976	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn	890
20510	14. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften	893
2123	29. 11. 1975	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	893
21281	20. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung von Kurorten	894
764	13. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule	900
7861	26. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben	900

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
20. 4. 1976	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	900
23. 4. 1976	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	900
26. 4. 1976	Bek. – Anerkennung von Feuerschutzgeräten	901

I.**2000****Errichtung von fünf Bezirksseminaren
für das Lehramt am Gymnasium**

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 4. 1976 –
III C 3. 40–68/1 Nr. 820/76

1. Als Einrichtungen des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) – SGV. NW. 2005 – werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Bonn, Neuss, Leverkusen, Bocholt und Minden Bezirksseminare für das Lehramt am Gymnasium errichtet. Sie führen die Bezeichnung:

- a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Bonn II,
- b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Neuss,
- c) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Leverkusen,
- d) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Bocholt,
- e) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Minden.

Die Bezirksseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Schulkollegiums. Im Rahmen der Errichtung von Gesamtseminaren behalte ich mir vor, die Dienst- und Fachaufsicht neu zu regeln.

2. Die Bezirksseminare dienen der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt am Gymnasium.
3. Die Bezirksseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
- a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Bonn II,
 - b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Neuss,
 - c) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Leverkusen,
 - d) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Bocholt,
 - e) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Minden.

– MBL. NW. 1976 S. 890.

203206
20024**Richtlinien
über die Schadenshaftung der Fahrer
von Dienstkraftfahrzeugen
im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 4. 1976 –
B 2713 – 1.36 – IV A 3

Bei der Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1 Allgemeiner Haftungsgrundssatz

- 1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts haften Arbeitnehmer für alle Schäden, die sie dem Arbeitgeber durch Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten (BGH, Urteil vom 8. 12. 1971 – Arbeitsrechtliche Praxis [AP] Nr. 68 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers – die in diesem RdErl. zitierten Nummern der AP zu § 611 BGB beziehen sich immer, soweit nichts anderes vermerkt ist, auf das Stichwort „Haftung des Arbeitnehmers“ –) oder durch unerlaubte Handlung schuldhaft zufügen.

Diese Haftungsgrundsätze gelten auch für den öffentlichen Dienst, und zwar für Arbeiter unmittelbar, für Beamte gemäß § 84 LBG und für Angestellte, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT Anwendung findet, gemäß § 14 BAT in Verbindung mit § 84 LBG. Der Fahrer eines Dienstkraftfahrzeugs haftet daher grundsätzlich dem Land für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht. Dies gilt sowohl für den Berufskraftfahrer wie für den Nichtberufskraftfahrer, für den beamteten Fahrer wie auch für den Fahrer im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis.

- 1.2 Der Schaden, für den der Fahrer haftet, kann beim Land entweder

- a) unmittelbar an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug und an sonstigem Landeseigentum (Eigenschaden) eingetreten sein oder
- b) mittelbar dadurch entstanden sein, daß das Land für den unmittelbar bei einem Dritten eingetretenen Schaden einstehen muß (Fremdschaden), z. B. gemäß Artikel 34 GG, § 7 StVG, § 831 BGB.

Durch dasselbe schädigende Ereignis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden entstehen. (Beispiel: Durch den Kraftfahrzeugunfall wird sowohl der Wagen des Landes beschädigt als auch eine dritte Person verletzt.) Zum Eigenschaden rechnen auch die Ansprüche auf Nutzungsentschädigung, Wertmindehung und Abschleppkosten.

2 Haftung der Fahrer im Beamtenverhältnis, bei denen die Führung eines Dienstkraftfahrzeuges zu den Aufgaben des Hauptamtes gehört (Berufskraftfahrer)**2.1 Eigenschäden**

- 2.1.1 Schäden bei Ausübung eines öffentlichen Amtes
Ist der Schaden bei Ausübung eines öffentlichen Amtes entstanden (Hoheitsfahrt), haftet der Fahrer dem Land nach § 84 Abs. 1 Satz 2 LBG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2.1.2 Schäden, die nicht bei Ausübung eines öffentlichen Amtes entstanden sind

Hat der Fahrer den Schaden nicht bei Ausübung eines öffentlichen Amtes verursacht (Fiskalfahrt), so haftet er gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 LBG nicht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sondern grundsätzlich auch für leichte Fahrlässigkeit. Hierbei sind aus dem Gedanken der Fürsorgepflicht des Dienstherrn heraus die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Schadenshaftung bei gefahrgeneigter Tätigkeit entsprechend anzuwenden, wonach die Haftung im Einzelfall beschränkt sein kann.

2.1.21 Gefahrgeneigte Tätigkeit

Eine gefahrgeneigte Tätigkeit wird nach der Rechtsprechung angenommen (vgl. BAG, Beschuß vom 25. 9. 1957 – AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO; Urteil vom 13. 5. 1970 – AP Nr. 56 zu § 611 BGB), „wenn die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die – für sich allein betrachtet – zwar jedesmal vermeidbar waren, also fahrlässig herbeigeführt worden sind, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeiten als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist“. In der Regel ist davon auszugehen, daß die Tätigkeit eines Fahrers eine gefahrgeneigte Arbeit ist (BAG, Urteil vom 13. 3. 1968 – AP Nr. 42 zu § 611 BGB); im Einzelfall kann eine andere Beurteilung gerechtfertigt sein (BAG, Urteil vom 29. 6. 1964 – AP Nr. 33 zu § 611 BGB; Urteil vom 13. 3. 1968 – AP Nr. 42 zu § 611 BGB; Urteil vom 13. 5. 1970 – AP Nr. 56 zu § 611 BGB).

2.1.22 Verschuldensgrade

Die Rechtsprechung (BAG, Urteil vom 29. 6. 1964 – AP Nr. 33 zu § 611 BGB) hat für die Haftung bei gefahrgeneigter Tätigkeit folgende dreifache Unterscheidung getroffen:

- a) Bei **grober Fahrlässigkeit** (schwerer Schuld) haftet der Arbeitnehmer in vollem Umfang, soweit nicht ein Mitverschulden des Arbeitgebers mitzuberücksichtigen ist.

Große Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den ganzen Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet worden ist, was im gegebenen Falle jedem einleuchten mußte. Nur ganz besonders schwere und (auch subjektiv) schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen (z. B. Überholen bei Nebel und unübersichtlicher Straßenführung), können den schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen (BAG, Urteil vom 28. 5. 1960 – AP Nr. 19 zu § 611 BGB; Urteil vom 13. 3. 1968 – AP Nr. 42 zu § 611 BGB; Urteil vom 22. 2. 1972 – AP Nr. 70 zu § 611 BGB; Urteil vom 20. 3. 1973 – AP Nr. 72 zu § 611 BGB; Urteil vom 24. 1. 1974 – AP Nr. 74 zu § 611 BGB).

- b) Bei **normaler Fahrlässigkeit** (mittlerer Schuld) ist der Schaden in der Regel je nach den Umständen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuteilen.
- Normale Fahrlässigkeit (mittlere Schuld) liegt vor, wenn die Schuld zwischen grober und leichtester Fahrlässigkeit liegt.
- c) Bei **leichtester Fahrlässigkeit** (leichtester Schuld) haftet der Arbeitnehmer in der Regel nicht.
- Leichteste Fahrlässigkeit (leichteste Schuld) liegt vor, wenn das schädigende Ereignis nur bei außergewöhnlicher Aufmerksamkeit voraussehbar gewesen ist.

2.123 Schadensverteilung bei normaler Fahrlässigkeit

Liegt normale Fahrlässigkeit (mittlere Schuld) vor, haftet also der Fahrer nach den dargelegten Grundsätzen nur für einen Teil des Schadens, so ist zur Ermittlung dieses Teils zunächst der Grad der Schuld innerhalb des Bereichs der normalen Fahrlässigkeit festzustellen. Dieser liegt möglicherweise nur unwesentlich über dem, was noch vom Begriff der leichtesten Fahrlässigkeit erfaßt wird, reicht unter Umständen aber auch nahe an die grobe Fahrlässigkeit heran. Diesem Verschuldensgrad ist sodann das mit der gefahrgeneigten Tätigkeit gegebene Betriebsrisiko des Arbeitgebers gegenüberzustellen (BAG, Urteil vom 18. 12. 1970 – AP Nr. 63 zu § 611 BGB). Zu den das Betriebsrisiko erhöhenden Umständen gehört z. B., daß der mit der Verrichtung von gefahrgeneigter Tätigkeit beauftragte Arbeitnehmer noch nicht über die erforderliche Erfahrung verfügt und dies dem Arbeitgeber bekannt ist (BAG, Urteil vom 7. 7. 1970 – AP Nr. 58 zu § 611 BGB). Der auf Grund einer solchen Abwägung zwischen dem Verschulden des Fahrers und dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmer entfallende Schadenanteil kann sich schließlich noch dadurch mindern, daß beim Arbeitgeber außer seinem Betriebsrisiko auch noch ein eigenes Verschulden (Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB) gegeben ist (BAG, Urteil vom 18. 12. 1970 – AP Nr. 63 zu § 611 BGB).

2.124 Beweislast

In der Regel muß der Arbeitgeber, der gegen den bei ihm beschäftigten Fahrer eine Schadensersatzforderung geltend macht, ein mindestens mittleres Verschulden seines Arbeitnehmers, der einen Unfall verursacht hat, beweisen. Liegen jedoch Umstände vor, die für ein Verschulden des Fahrers in größerem Ausmaß sprechen (z. B. Abkommen von der Fahrbahn bei übersichtlicher, gut ausgebauter und ausgeleuchteter Straße), so muß der Fahrer den Anscheinsbeweis für das Vorliegen mindestens mittlerer Schuld ausräumen (BAG, Urteil vom 29. 11. 1963 – AP Nr. 31 zu § 611 BGB; Urteil vom 13. 3. 1968 – AP Nr. 42 zu § 611 BGB).

Nach der Rechtsprechung ist § 282 BGB in den Fällen der gefahrgeneigten Tätigkeit nicht anwendbar. Beweisregeln dafür, ob ein Fahrer mit leichtester, mittlerer oder schwerer Schuld gehandelt hat, bestehen nicht (BAG, Urteil vom 18. 12. 1970 – AP Nr. 63 zu § 611 BGB).

2.2 Fremdschäden

2.21 Für Fremdschäden haftet der Fahrer grundsätzlich ebenso wie für Eigenschäden (vgl. Nummer 2.1), soweit seine Inanspruchnahme nicht durch das Pflichtversi-

cherungsgesetz (PflVG) in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) ausgeschlossen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 PflVG hat das Land die Stellung eines Haftpflichtversicherers und ist verpflichtet, im Rahmen der Mindestversicherungssummen (zur Zeit 500 000 DM für Personenschäden, 100 000 DM für Sachschäden, 20 000 DM für Vermögensschäden, vgl. Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen für Kraftfahrzeughalter vom 23. 7. 1971 – BGBl. I S. 1109 –) für den Fahrer ebenso einzutreten, wie ein Versicherer bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Fahrer eines Kraftfahrzeugs einzutreten hätte.

- 2.22 Das Land kann daher den Fahrer wegen eines Fremdschadens nur in Anspruch nehmen
 - a) hinsichtlich des die Mindestversicherungssummen übersteigenden Teils des Schadens und
 - b) hinsichtlich des übrigen Schadens, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer nach §§ 158 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Fahrer Rückgriff zu nehmen. Dies ist dann der Fall, wenn der Versicherer gemäß § 158c VVG die Schadensersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat, obwohl er an sich – wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers – vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre, beispielsweise bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung – AKB –), bei bestimmungswidrigem Gebrauch des Kraftfahrzeugs (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a AKB), bei Verletzung der Anzeigepflicht (verspätete Schadensmeldung § 153 VVG, § 7 Abschnitt I Abs. 2 Satz 1, § 7 Abschnitt V AKB), bei Verstößen gegen die Aufklärungspflicht (§ 7 Abschnitt I Abs. 2 Satz 3 AKB: u. a. bei Verkehrsunfallflucht oder unrichtiger Schadendarstellung), bei eigenmächtigem Anerkenntnis oder Vergleich (§ 7 Abschnitt II Abs. 1, § 7 Abschnitt V AKB).

Weitere Fälle, in denen dem Versicherer ein Rückgriff zusteht, ergeben sich aus den Bestimmungen des VVG und der AKB (§§ 2, 7, 10) in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf die Kommentare von Prölss-Martin, „Versicherungsvertragsgesetz“ und Stiefel-Wussow-Hofmann, „Kraftfahrtversicherung“ verwiesen.

- 2.23 Die in Nummer 2.22 Buchstabe b genannten Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn der Fahrer den Schaden in Ausübung eines öffentlichen Amtes verursacht hat (Hoheitsfahrt). Die in Artikel 34 GG vorgesehene Möglichkeit des Rückgriffs gegen den Bediensteten, der in Ausübung eines öffentlichen Amtes grob fahrlässig einen Dritten geschädigt hat, besteht somit nur, wenn einer der in Nummer 2.22 Buchstabe b genannten Fälle vorliegt.

- 2.3 Soweit das Land den Fahrer wegen eines Fremdschadens in Anspruch nehmen kann (vgl. Nummern 2.22 und 2.23), gelten die Nummern 2.11 und 2.12 entsprechend (Artikel 34 Satz 2 GG, § 84 LBG).

- 2.4 Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen das Land aus Anlaß eines vom Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls Unfallfürsorge (Heilverfahren, Unfallruhegehalt usw.) auf Grund der §§ 143 ff. LBG oder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.

3 Geltendmachung des Anspruchs

- 3.1 Betragsmäßige Feststellung des Haftungsumfangs
- Die genaue Bestimmung der Schadenshöhe wird häufig erst geraume Zeit nach dem Kraftfahrzeugunfall möglich sein. Spätere Unfallfolgen können den zunächst zugrunde gelegten Schadensbetrag nachträglich nicht unerheblich erhöhen. Von diesem Risiko soll der Bedienstete, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt, in der Regel freigestellt werden. Die Heranziehung des Fahrers zum Schadensersatz wird zweckmäßig nicht in Form eines Prozentsatzes, sondern in Form eines bestimmten Geldbetrages festgelegt, damit der Bedienstete nach der Festsetzung weiß, welchen Betrag

er zu erstatten hat. Wenn sich aus dem Unfall Rentenverpflichtungen ergeben, wird bei der Festsetzung des Geldbetrages zweckmäßig von einer angenommenen Kapitalisierung der Rente auszugehen sein. Auch bei der Entscheidung über die betragsmäßige Höhe der Schadensersatzpflicht sind alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen, insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten, soweit sie noch nicht bei der Schadensverteilung berücksichtigt worden sind.

In dem Umfang, in dem der Bedienstete hiernach von der Haftung gegenüber seinem Arbeitgeber freibleibt, hat er auch einen Anspruch gegen den Dienstherrn darauf, von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aus Anlaß des Schadensfalles freigestellt zu werden.

3.2 Verfahren

Die Entscheidung darüber, ob nach den Umständen des Einzelfalles Vorsatz, grobe, normale oder leichteste Fahrlässigkeit vorliegt und in welcher Höhe der Bedienstete beim Vorliegen von normaler Fahrlässigkeit an dem entstandenen Schaden zu beteiligen ist, trifft die Behörde, die ihn beschäftigt.

Bei Mittelbehörden (bzw. den ihnen gleichstehenden Dienststellen) und diesen nachgeordneten Behörden liegt die Entscheidung bei der Mittelbehörde (bzw. der ihr gleichstehenden Dienststelle); vgl. § 29 KfzR. Beträgt der Gesamtschaden mehr als 10000 DM, ist die Angelegenheit der obersten Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung ist dem Fahrer schriftlich mitzuteilen. Im Falle seines Einverständnisses ist ein schriftliches Anerkenntnis über seine Zahlungsverpflichtung aufzunehmen. Auf Antrag des Fahrers kann eine angemessene Ratenzahlung entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen bewilligt werden. Im übrigen ist das Land in jedem Fall berechtigt, mit seinem Regreßanspruch gegen den Fahrer gegen dessen Forderung auf Zahlung von Dienstbezügen bis zur Höhe des pfändbaren Teils aufzurechnen.

3.3 Verjährung

Wegen der Verjährung des Anspruchs gegen den beamteten Fahrer wird auf § 3 Nr. 11 PflVG und auf § 84 Abs. 3 LBG verwiesen.

3.4 Erlaß

Die vorstehenden Grundsätze werden beim Vorliegen von normaler und gegebenenfalls leichtester Fahrlässigkeit im allgemeinen die Anwendung der Erlaßmöglichkeit gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO nicht notwendig machen lassen, da das Tatbestandsmerkmal „besondere Härte“ nach der Rechtsprechung des BAG weitgehend schon bei der Prüfung des Umfangs der Haftung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen ist. Die Anwendung des § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO kann dennoch in Betracht kommen, wenn nach der Festsetzung des Umfangs der Haftung des Arbeitnehmers Umstände eintreten, die einen Erlaß der Forderung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO gerechtfertigt erscheinen lassen.

Nach anderen Gesichtspunkten sind die Fälle zu beurteilen, in denen der Bedienstete beim Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz im Anspruch zu nehmen ist. Erscheint hier der festgesetzte Schadensbetrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in seiner vollen Höhe unzumutbar, so besteht die Möglichkeit, nach Zahlung eines angemessenen Teilbetrages den Erlaß gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO in die Wege zu leiten. Eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO liegt insoweit nicht vor, als der Bedienstete aus Anlaß des schadenstiftenden Ereignisses Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft besitzt oder nur deshalb nicht geltend machen kann, weil er trotz der Empfehlung in § 27 Abs. 2 KfzR von der gebotenen Möglichkeit zum Abschluß einer entsprechenden Versicherung (vgl. z. B. meinen RdErl. vom 28. 11. 1975 – SMBL. NW. 203206 –) keinen Gebrauch gemacht hat. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlaß enthalten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO (vgl. meinen RdErl. vom 21. 7. 1972 – SMBL. NW. 631 –). Die Zuständigkeit für den Erlaß von Ansprüchen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 LHO und den hierzu ergangenen Delegationsverordnungen.

4 Haftung der Fahrer im Beamtenverhältnis, bei denen die Führung eines Dienstkraftfahrzeugs nicht zu den Aufgaben des Hauptamtes gehört (Nichtberufskraftfahrer)

4.1 Für die Schadenshaftung von Fahrern, die nicht Berufskraftfahrer sind (vgl. § 21 KfzR), sind die für Berufskraftfahrer geltenden Grundsätze anzuwenden. Bei diesen Nichtberufskraftfahrern ist jedoch zu beachten, daß der Umfang der Gefahrtraugung des Arbeitgebers um so weitgehender sein wird, je größer die Gefahren sind, die die vom Arbeitgeber übertragene Tätigkeit in sich birgt, und daß die Gefahr, die mit der übertragenen Tätigkeit verbunden ist, größer sein kann, wenn es sich nur um eine „nebenberufliche“ Tätigkeit handelt (Urteil des BGH vom 10. 1. 1955 – AP Nr. 1 zu § 611 BGB). Dieser vom RAG (Arbeitsrechtliche Sammlung Band 46 S. 136) zum Begriff der „groben Fahrlässigkeit“ vertretene Gedanke muß nach Auffassung des BGH auch dort gelten, „wo der Arbeitnehmer den werkseigenen Wagen nicht hauptberuflich, sondern nur als Mittel zum Zweck der Ausführung seiner eigentlichen Tätigkeit steuert. Bei einem Gelegenheitsfahrer kann die Aufmerksamkeit viel leichter vom Fahren abgelenkt werden als bei einem berufsmäßigen Kraftfahrer, der sich um nichts als um das Fahren zu kümmern hat.“

Der Einsatz eines Nichtberufskraftfahrers wird daher in der Regel ein das Betriebsrisiko (vgl. Nummer 2.123) erhöhender Umstand sein. Da der Nichtberufskraftfahrer das Lenken des Kraftfahrzeugs nur „nebenbei übernimmt“, muß der Arbeitgeber bei ihm eher mit der Möglichkeit eines Versagens im Straßenverkehr rechnen als bei einem Berufskraftfahrer.

4.2 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Personen, denen ein Dienstkraftfahrzeug gemäß § 7 Abs. 4 KfzR zur ständigen Benutzung zugewiesen wurde und die dieses Kraftfahrzeug auf Dienstfahrten gelegentlich selbst steuern. Bei erlaubten Privatfahrten gilt der vorstehende Haftungsrahmen mit der Maßgabe, daß die Haftungsbeschränkungen bei Hoheitsfahrten und nach den Grundsätzen über gefahrgeneigte Tätigkeit keine Anwendung finden (d. h. volle Schadenshaftung für alle Verschuldungsgrade).

5 Haftung der Fahrer im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis

5.1 Nach § 14 BAT finden die für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften über die Schadenshaftung für die Schadenshaftung der Angestellten entsprechende Anwendung. Zu den entsprechend anzuwendenden Vorschriften gehören auch die Vorschriften über die Verjährung (vgl. Nummer 3.3).

Für die Arbeiter besteht keine tarifliche Regelung über die Schadenshaftung. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die für die Beamten und Angestellten geltenden Bestimmungen vorbehaltlich einer tariflichen Regelung auch auf die Fahrer im Arbeiterverhältnis angewendet werden.

Die vorstehenden Grundsätze sind daher ebenfalls auf die Fahrer im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis anzuwenden.

5.2 Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen Angestellte und Arbeiter unterliegen im übrigen nach § 70 BAT und § 72 MTB II/MTL II einer dreimonatigen Ausschlußfrist. Die Ausschlußfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs zu laufen. Nach der Rechtsprechung „ist eine Forderung regelmäßig erst dann fällig, wenn sie der Gläubiger wenigstens annähernd beziffern kann“ (BAG, Urteile vom 16. 3. 1966 – AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; vom 22. 2. 1972 – AP Nr. 3 zu § 70 BAT und vom 25. 4. 1972 – AP Nr. 9 zu § 611 BGB öffentlicher Dienst). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine wirksame Geltendmachung des Anspruchs durch den Arbeitgeber die – wenigstens ungefähre – Bezifferung des Anspruchs erfordert. Nach dem Urteil des BAG vom 22. 2. 1972 gebietet die Fürsorgepflicht dem Arbeitgeber, die Schadenshöhe unverzüglich zu ermitteln und seinen Anspruch wenigstens in ungefährer Höhe baldmöglichst geltend zu machen.

6 Bearbeitungshinweise

Bei der Bearbeitung von Schadensfällen erscheint es zweckmäßig, die für die Entscheidung erheblichen Fragen in folgender Reihenfolge zu prüfen:

1. Hat der Fahrer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt?

Wenn nein – keine Haftung
Wenn ja – prüfe 2

2. Hat der Fahrer vorsätzlich gehandelt?

Wenn ja – volle Haftung
Wenn nein – prüfe 3

3. Liegt ein Eigenschaden vor?

Wenn ja – prüfe 4–6
Wenn nein – prüfe 7

Eigenschäden

4. Hat der Fahrer grob fahrlässig gehandelt?

Wenn ja – volle Haftung
Wenn nein – prüfe 5

5. Hat der Fahrer in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt (Hoheitsfahrt)?

Wenn ja – keine Haftung
Wenn nein – prüfe 6

6. Hat der Fahrer mit leichtester Fahrlässigkeit gehandelt?

Wenn ja – im allgemeinen keine Haftung
(Ausnahme: vgl. Nummer 4.2 Satz 2, volle Schadenshaftung)

Wenn nein – Schadenstellung
(Ausnahme: vgl. Nummer 4.2 Satz 2, volle Schadenshaftung)

Fremdschäden

7. Liegt der Schaden innerhalb der Mindestversicherungssumme?

Wenn ja – grundsätzlich keine Haftung
(Ausnahme: vgl. Nummern 2.22 Buchstabe b und 2.23)

Wenn nein – prüfe 4 bis 6

7 Schlußbestimmung

Meine nicht veröffentlichten Rundschreiben vom
27. 2. 1954 – B 2712 – 5280/IV/53,
27. 3. 1958 – B 2713 – 855/IV/58 und
26. 8. 1960 – B 2713 – 3478/IV/60

sind gegenstandslos geworden. Sie werden hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 890.

20510

Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1976 –
IV A 4 – 6501/4

In meinem RdErl. v. 20. 2. 1976 (MBI. NW. S. 282/SMBI. NW. 20510) wird Nr. 5.2 durch folgende Fassung ersetzt:

den Landesjugendämtern bei den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe mit Sitz in Münster und Rheinland mit Sitz in Köln,

– MBl. NW. 1976 S. 893.

2123

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein Vom 29. November 1975

Die Kammersversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. November 1975 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen,

die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1976 – VI B 1 – 08 10.66 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 27. Januar 1968 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Die Höchstgrenze für den Jahresbeitrag des VZN zur DRV, KV, fKV und UZV ist das 15fache des nach §§ 1387 und 1388 Reichsversicherungsordnung zulässigen Höchstbeitrages.

Die Höhe des allgemeinen Jahreshöchstbeitrages wird den Mitgliedern des VZN jährlich bekanntgegeben.

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als Monatsbeitrag wird ab 1. 1. 1976 erhoben:

a) Für angestellte sowie beamtete Zahnärzte gilt als Beitragsbemessung der jeweils in der Angestelltenversicherung gültige Höchst-Pflichtbeitrag. Unterschreitet das Beruseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung, so ist mindestens der Beitrag zu zahlen, der in der Angestelltenversicherung entrichtet werden müßte.

b) Kassenzahnärzte haben 7% der kassenzahnärztlichen Umsätze gemäß § 8 Abs. 3 e) bis zum Doppelten des jeweiligen Höchst-Pflichtbeitrages in der Angestelltenversicherung unter Berücksichtigung der Beiträge zur KV und UZV zu zahlen.

Die Beitragsveranlagung erfolgt aufgrund der kassenzahnärztlichen Umsätze des Vorjahres. Im Einzelfall können anstelle der kassenzahnärztlichen Umsätze die Beruseinnahmen zur Beitragsveranlagung herangezogen werden.

c) Die Beitragsveranlagung für niedergelassene Zahnärzte ohne Kassenzulassung erfolgt aufgrund der Beruseinnahmen des Vorjahres.

Sie zahlen bis zum Doppelten des jeweiligen Höchst-Pflichtbeitrages in der Angestelltenversicherung unter Berücksichtigung der Beiträge zur KV und UZV.

Wird der Nachweis über die Beruseinnahmen nicht erbracht, wird das Doppelte des Höchst-Pflichtbeitrages erhoben.

d) Der Beitrag des Mitgliedes kann auf Antrag während der ersten 2 Jahre der Erstniederlassung jeweils für 1 Jahr auf den Höchst-Pflichtbeitrag der Angestelltenversicherung herabgesetzt werden.

e) Kassenzahnärztliche Umsätze im Sinne des § 8 Abs. 3 sind:

1. Umsätze aus konservierend-chirurgischen, parodontologischen und Kieferbruchbehandlungen zu 100%;

2. Umsätze aus kieferorthopädischen Behandlungen zu 70%;

3. Umsätze aus prothetischen Behandlungen zu 100%, abzüglich des jeweils für das Vorjahr von der KZV Nordrhein errechneten allgemeinen durchschnittlichen Kostensatzes für Laboratoriums- und Materialkosten.

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sind Ehepartner beide Pflichtmitglied des Versorgungswerkes, kann auf Antrag der Beitrag eines Ehepartners auf den Höchst-Pflichtbeitrag der Angestelltenversicherung festgesetzt werden.

4. Als § 8 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Zur Erzielung höherer Leistungen haben alle Beitragszahler die Möglichkeit, jährlich ihre Beiträge freiwillig auf das 15fache der Beiträge gemäß §§ 1387 und 1388 Reichsversicherungsordnung unter Berücksichtigung der Beiträge zur KV, fKV und UZV zu erhöhen (s. § 6 Abs. 10).

Die Entrichtung der freiwilligen Beiträge kann jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr erfolgen.

5. In § 8 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 Absätze 6 und 7.

6. In § 10 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Höchstbeitrag“ durch das Wort „Höchst-Pflichtbeitrag“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 893.

2128

Förderung von Kurorten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 4. 1976 – VI B 3 – 0535.01

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Voraussetzungen

In Kurorten kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Strukturmaßnahmen, die für die Führung der staatlich anerkannten oder ohne staatliche Anerkennung verwendeten, jedoch für die staatliche Anerkennung beantragten Artbezeichnung notwendig sind, durch Investitionszuschüsse oder Zinszuschüsse fördern. Die Wirtschaftlichkeit der beantragten Maßnahme muß gewährleistet sein, wobei die Wirkungen von Zuschüssen aus früheren Jahren für gleichartige oder andersartige Maßnahmen des Trägers und für gleichartige Maßnahmen anderer Träger zu berücksichtigen sind.

1.2 Zielsetzungen

1.21 Zu fördernde Maßnahmen müssen auf Modernisierung, Rationalisierung oder Ergänzung von Kureinrichtungen sowie auf eine Leistungssteigerung ausgerichtet sein.

1.22 Vorrangig werden Maßnahmen gefördert, die mit den Zielsetzungen des Kurortförderungsprogramms vom 21. Oktober 1974 übereinstimmen oder die durch Auflage bei der staatlichen Anerkennung angeordnet worden und für die verliehene Artbezeichnung kurorttypisch sind.

1.3 Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit des Antragstellers ist angemessen zu berücksichtigen.

1.4 Bedingungen und Auflagen

1.41 Die Entscheidung kann unter Bedingungen oder Auflagen ausgesprochen werden.

1.42 Die Baumaßnahme ist so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, daß während des ganzen Jahres, also auch während des Winters, kontinuierlich gebaut werden kann.

1.5 Ausnahmen

1.51 Umschuldungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.52 Grundsätzlich werden nicht gefördert

1.521 Maßnahmen, für deren Förderung eine andere oberste Landes- oder Bundesbehörde federführend zuständig ist,

1.522 Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Unterkunftseinrichtungen oder gastronomischen Betrieben stehen,

1.523 die Beschaffung kurzlebiger Güter und Verbrauchsgegenstände und

1.524 Vorhaben unter 150 000,- DM.

1.6 Abtretungsverbot, Verwendung

1.61 Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nicht abgetreten werden.

1.62 Zuschüsse dürfen nur für den Förderungszweck verwendet, dieser darf innerhalb von 20 Jahren nach Fertigstellung des Bauwerks nur mit meiner Zustimmung geändert werden.

1.7 Die Bewilligung erlischt, wenn

1.71 sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Zuwendungsempfängers wesentlich verschlechtert, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,

1.72 das Kreditinstitut Kreditzusagen oder seine Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken, widerruft, ohne daß an seine Stelle ein anderes Kreditinstitut tritt oder

1.73 Förderungszweck oder Raumprogramm ohne meine vorherige Zustimmung geändert worden sind.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

2.11 Anträge auf Förderung sind nach Formblatt (Anlage 1) Anlage 1 in dreifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege oder, sofern es sich bei dem Antragsteller nicht um eine Gemeinde handelt, dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten über die Gemeinde und den Kreis vorzulegen. Antragsberechtigt sind Eigentümer, nutzungsberechtigte Pächter oder Nießbraucher. Formblätter können beim Regierungspräsidenten angefordert werden.

2.12 Mit der Antragstellung sind die Bewirtschaftungsgrundsätze anzuerkennen.

2.2 Unterlagen

Den Anträgen sind beizufügen

2.21 Stellungnahme des Gesundheitsamtes und des Planungsamtes,

2.22 Stellungnahme des regionalen Fachverbandes, soweit der Antragsteller einem Verband angehört,

2.23 aufgegliederte Kostenanschläge nach DIN 276 (neueste Fassung),

2.24 Finanzierungsplan mit Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung,

2.25 Jahresabschlußunterlagen für das abgelaufene Haushaltsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder sonstige Jahresabschlußzahlen, Vermögens- und Schuldenübersichten),

bei Baumaßnahmen zusätzlich

2.26 Lage- und Baupläne mit spezifizierten Erläuterungen sowie aufgegliederten Kostenanschlägen nach DIN 276 (neueste Fassung),

2.27 Wirtschaftlichkeitsberechnung bei rentierlichen Baumaßnahmen,

2.28 beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch,

2.29 bei gemischten Baumaßnahmen zusätzlich: die zur Förderung beantragten Baumaßnahmen nach Formblatt – Anlage 2 – getrennt berechnen.

Bei Antragstellern, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts Gebietskörperschaften sind, entfallen die Nachweise zu Nummern 2.25 und 2.28 sowie die dingliche Sicherstellung nach Nummer 2.3

2.3 Dingliche Sicherstellung

Bei Baumaßnahmen ist dinglich sicherzustellen, daß die vom Land geförderte Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren ihrem Förderungszweck erhalten bleibt.

2.4 Prüfung durch den Regierungspräsidenten

2.41 Der Regierungspräsident prüft den Antrag unter den Gesichtspunkten der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sowie der vorhandenen oder zu erwartenden Darstellungen in Gebietsentwicklungs- und Bauleitplänen und den in der staatlichen Anerkennung von Kurorten enthaltenen Auflagen, ferner in wirtschaftlicher und beutechnischer Hinsicht. Bei kommunalen Trägern oder Trägern mit überwiegender kommunaler Beteiligung ist die Stellungnahme der Kommunalaufsicht beizufügen. Der Regierungspräsident legt mir seinen Bericht mit den Stellungnahmen seiner Fachdezernate vor.

2.42 Der Regierungspräsident stellt auch sicher, daß die in den Richtlinien, dem Bewilligungsbescheid und den

Anlage 2

allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Regelungen beachtet werden; er hat die Verwirklichung des Vorhabens und die wirtschaftliche Entwicklung des Zuwendungsempfängers zu beobachten. Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen oder finanziellen Lage sind unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bis zur Verwirklichung des Vorhabens und erstreckt sich darüber hinaus auf den in Nummer 1.62 genannten Zeitraum nach Verwirklichung des Vorhabens.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum hat dem Durchführungszeitraum zu entsprechen; er wird im Zuwendungsbescheid nach den Bedürfnissen des Einzelfalles festgesetzt.

3.1 Bewilligungszeitraum bei Beschaffungen ist der Zeitraum, in dem die Beschaffungen ausgeführt werden sollen.

3.2 Baumaßnahmen

Bewilligungszeitraum bei Baumaßnahmen ist der Zeitraum, in dem das Bauvorhaben ausgeführt werden soll.

4. Zinszuschüsse

4.1 Grundsatz

Zinszuschüsse werden in der Regel für zuwendungsfähige Ausgaben von mindestens 1 000 000,- DM gewährt. Die Darlehen sind grundsätzlich bis zur Höhe von 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben zuschußfähig.

4.2 Zinssatz

Der vertraglich vereinbarte Effektivzinssatz des zuschußfähigen Darlehens wird durch Zinszuschüsse für die Dauer von bis zu 15 Jahren um bis zu 5,5 vom Hundert p.a. ermäßigt. Die Zinsermäßigung soll in der Regel dem im Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank entsprechen, sofern dieser niedriger als in Satz 1 angegeben ist.

4.3 Der Berechnung der Zinszuschüsse wird unbeschadet der vereinbarten Kreditbedingungen eine 15jährige Kreditlaufzeit – mit zwei tilgungsfreien Jahren bei halbjährlich gleichbleibenden Tilgungsraten – zugrunde gelegt.

4.4 Zahlung

Die Zahlung des Zinszuschusses beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Zinsen für das zuschußfähige Darlehen fällig werden. Ist das Darlehen in Teilbeträgen abgerufen worden, so beginnt die Landesförderung nach Fälligwerden der Zinsen für den letzten Teilbetrag.

4.5 Kapitalmarktdarlehen

4.51 Bei der Westdeutschen Landesbank können Kapitalmarktdarlehen beantragt werden.

4.52 Ist ein anderes Kreditinstitut Darlehensgeber, übernimmt die Westdeutsche Landesbank die banktechnische Abwicklung treuhänderisch. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes kann die Westdeutsche Landesbank bei dem Darlehensnehmer einen Kostenbeitrag erheben.

4.6 Zuwendungsbescheid

Nach Abschluß des Darlehensvertrages erteilt der Regierungspräsident den Zuwendungsbescheid.

5. Investitionszuschüsse

5.1 Grundsatz

Investitionszuschüsse werden in der Regel für zuwendungsfähige Ausgaben von weniger als 1 000 000,- DM gewährt.

5.2 Höhe

Investitionszuschüsse werden in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

6. Weitere Bestimmungen

Im übrigen gelten für die Bewilligung, Zahlung, Verwendungsnachweisführung sowie deren Prüfung die mit RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) ergangenen VV zu § 44 LHO.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien sind auf Zuwendungsbescheide anzuwenden, welche ab 1. Juli 1976 erteilt werden. Mein RdErl. v. 25. 4. 1972 (SMBL. NW. 21281) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 aufgehoben.

Anlage 1
(dreifach vorlegen)

.....
(Anschrift des Antragstellers)

....., den 19

An den
Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
4000 Düsseldorf

über den
Regierungspräsidenten

den
Oberkreisdirektor

den
Stadt (Gemeinde)direktor¹

ANTRAG

auf Gewährung von. a) Investitionszuschüssen²) in Höhe von DM
b) Zinszuschüssen zur Verbilligung von Darlehen²)

im Rahmen der Förderung des Landes von Kureinrichtungen
Gesamtkosten der Maßnahme DM

1. Begründung des Antrages

1.1 Zweckbestimmung³):

1.2 Ausführliche Beschreibung³):

1.3 Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit³):

1.4 Geplanter Beginn der Maßnahmen: 19....

1.5 Voraussichtliche Beendigung der Maßnahmen: 19....

2. Finanzierung der Maßnahmen

2.1 durch Investitionszuschüsse²):

2.11 Landeszuschuß DM

2.12 Darlehen (Kapitalmarktmittel) DM

2.13 Eigenmittel DM

2.14 Sonstige Mittel (erläutern)³) DM

zusammen: DM

2.2 durch Zinszuschüsse²⁾:

2.21 Darlehen der Westdeutschen Landesbank	DM
2.22 Darlehen anderer Kreditgeber ³⁾	DM
2.23 Eigenmittel, Eigenleistung	DM
2.24 Sonstige Mittel (erläutern) ³⁾	DM
zusammen:	DM

3. Rechtsverhältnisse des Antragstellers:⁴⁾

3.1 Bezeichnung, Sitz, Rechtsform und Gegenstand des Betriebes:

3.2 Handelsregister, Amtsgericht, Reg.-Nr.:

3.3 Inhaber, Gesellschafter oder Beteiligte

Eigenkapital und Höhe der Kapitalanteile:
(Zusammensetzung nach Inhabern oder Beteiligten)

3.4 Leiter (Vorstand, Geschäftsführer) des Unternehmens:

Bankkonten:

4. Wirtschaftsführung⁴⁾:

4.1 Art der Buchführung: kameralistische, einfache oder doppelte kaufmännische Buchführung

4.2 Werden Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne aufgestellt?

4.3 Werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft und von wem?

5. Anlagen:

Beigefügt sind:

5.1 Stellungnahme des Gesundheitsamtes und des Planungsamtes

5.2 Stellungnahme des regionalen Fachverbandes, soweit der Antragsteller diesem Verband angehört,

5.3 aufgegliederte Kostenanschläge nach DIN 276 (neueste Fassung)

5.4 Finanzierungsplan und Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung

5.5 Jahresabschlußunterlagen für das abgelaufene Haushaltsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder sonstige Jahresabschlußzahlen, Vermögens- und Schuldenübersichten)⁴⁾

bei Baumaßnahmen zusätzlich

5.6 Baupläne mit spezifizierten Erläuterungen sowie aufgegliederten Kostenanschlägen nach DIN 276 (neueste Fassung)

5.7 Wirtschaftlichkeitsberechnung bei rentierlichen Baumaßnahmen

5.8 beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch⁴⁾

5.9 Bei gemischten Baumaßnahmen:

die zur Förderung beantragten Teilmaßnahmen nur nach Formblatt getrennt berechnet (Anlage 2)

Ich (wir) versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Die mir bekannten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden²⁾ – (SMBL. NW. 631) erkenne ich als rechtsverbindlich an.

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Träger der Einrichtung, die in privater Rechtsform betrieben wird, müssen den Antrag über die Gemeinde leiten²⁾ Nichtzutreffendes streichen³⁾ Falls notwendig, Einlageblatt verwenden⁴⁾ Gilt nur für Antragsteller, soweit sie nicht als juristische Personen des öffentlichen Rechts Gebietskörperschaften sind.

1. Gliederung des umbauten Raumes

1.1 Förderungsfähige Maßnahme

Kellergeschoß

Erdgeschoß

Obergeschoß

usw.

umbauter Raum förderungsfähige Maßnahme Summe¹⁾cbm
umbauten Raumes

= %

1.2 Nichtförderungsfähige Maßnahme

Kellergeschoß

Erdgeschoß

Obergeschoß

umbauter Raum nichtförderungsfähige Maßnahme Summe²⁾dazu Summe¹⁾

Insgesamt

= %

= 100 %

Vermerk zu Nr. 1, 2 u. 3 der Anlage 2

1. Es sind alle Unterlagen beizufügen, aus denen der prüfbare Nachweis der Einzelberechnung für die Gliederungsansätze hervorgeht.
2. Die in der Gliederung errechneten %-Zahlen müssen zusammen 100% ergeben.

2. Gliederung der Baukosten

Gebäude (reine Baukosten)	Umbauter Raum DIN 277 m ³	Raum- meterpreis DM/m ³	Kosten umbauter Raum Sp. 2 × 3 DM	zusätzliche Kosten DIN 277 1.4 DM	Gesamtkosten DM
1	2	3	4	5	6
2.1 Förderungsfähige Maßnahmen					
Summe 2.1					
2.2 Nichtförderungs- fähige Maßnahmen					
Summe 2.2					
dazu					
Summe 2.1					
Insgesamt					

3. Gliederung der Investitionskosten

	Insgesamt DM	davon	
		förderungsfähige Maßnahmen DM	nichtförderungsfähige Maßnahmen DM
Grunderwerbskosten			
Außenanlagen			
Baunebenkosten			
Kosten der Betriebseinrichtung (nach Art der Nutzung; bei gemeinsamer Nutzung ist die anteilige Nutzung in % auszurechnen, kosten- mäßig einzusetzen und zu erläutern)			
Summe 3.			

Erläuterung:

764

**Prüfungsordnung
der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 4. 1976 – II/A 1-180-42 (129) – 15/76

Mit Erl. vom heutigen Tage habe ich gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1975 (BGBl. I S. 2289), die nachfolgende Änderung des § 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule v. 30. 11. 1972, bekanntgemacht durch RdErl. v. 19. 12. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 136/SMBL. NW. 764), genehmigt:

(2) Hat ein Bewerber die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrang nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen. Zwischen der ersten und zweiten Wiederholung der Aufnahmeprüfung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen. Bei Wiederholung einer bestandenen Aufnahmeprüfung ist für die Zulassung zum Fachlehrang das jeweils letzte Prüfungsergebnis maßgebend.

– MBI. NW. 1976 S. 900.

7861

**Einführung der Buchführung
in landwirtschaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1976 – II A 5 – 2127/4 – 3413

Mein RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:

„3.3 Bei einem Übergang eines Betriebes auf einen anderen Unternehmer können dem Nachfolger nur die dem Vorgänger bis zum Ende des Förderungszeitraums nach Nummer 6.11 bewilligten Zuschüsse weitergewährt werden, wenn dieser förderungsberechtigt ist und die Voraussetzungen nach Nr. 4 der Richtlinien erfüllt. Der Nachfolger hat sich schriftlich zu verpflichten, in die Auflagen seines Vorgängers einzutreten.“

2. Die Nummern 4.1 und 4.11 erhalten folgende Fassung:

„4.1 Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn durch die Buchführung mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft gemäß der Beilage Nr. 25/75 zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 sichergestellt ist.
4.11 Die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses wird als sichergestellt angesehen, wenn die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfaßt:“

3. In Nummer 4.116 werden die Klammern und die Worte „Verzeichnis der Arbeitskräfte“ gestrichen.

4. Die Nummern 4.12 bis 4.126 erhalten folgende Fassung:

„4.12 Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt der in der Beilage Nr. 25/75 zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 veröffentlichten Fassung entspricht.

Folgende Abschnitte sind obligatorisch:

- 4.121 Jahresbilanz,
- 4.122 Gewinn- und Verlustrechnung,
- 4.123 Betriebsfläche am Bilanzstichtag,
- 4.124 Anbau, Naturalerträge und Erlöse der Boden- und Fischereinutzung,
- 4.125 Bestand, Leistungen und Erlöse der Viehhaltung und Fischerei,
- 4.126 Arbeitskräfte.“

5. Die Nummern 4.13 und 4.2 werden gestrichen.

6. In Nummer 5.1 werden die Worte „gemäß Muster der Anlage 1 spätestens 6 Monate“ durch die Worte „sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens 9 Monate“ ersetzt.

7. Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11 Als Verwendungsnachweis gilt der ordnungsgemäß erstellte Jahresabschluß und der Nachweis über die für die Buchführung aufgewendeten Ausgaben.“

8. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt gefaßt:

„12 Verfahrensrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung und die Abrechnung der Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung (VV LHO), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, und die zugehörigen Erlasse.“

9. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13 Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.“

10. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14, und der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.“

11. Die Anlage 1 entfällt.

Die Änderungen und Ergänzungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

– MBI. NW. 1976 S. 900.

II.

Innenminister

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**
Bek. d. Innenministers v. 20. 4. 1976 –
III A 4 – 38.80.20 – 3883/76

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die

Werkstätte für Behinderte des Kreises Mettmann GmbH, Ratingen,

an der überwiegend der Kreis Mettmann als Gemeindeverband beteiligt ist, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

– MBI. NW. 1976 S. 900.

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 23. 4. 1976 –
II C 4/12-11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) Düsseldorf, sind erschienen:

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 317: Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1973

Teil 3: Hochschulen

(256 S., 15,00 DM)

Heft 344: Agrarberichterstattung 1974/75	
Heft 2: Kreisergebnisse	(100 S., 6,70 DM)
Heft 348: Steuern vom Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1971	(184 S., 9,50 DM)
Heft 349: Die Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen 1968 bis 1974	(88 S., 6,00 DM)
Heft 350: Die Textilindustrie in Nordrhein-Westfalen 1968 bis 1974	(90 S., 6,00 DM)
Heft 352: Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1974 Teil 2: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	(404 S., 21,50 DM)
Heft 353: Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1974 Teil 3: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg	(482 S., 23,50 DM)
Heft 354: Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1949 bis 1975	(54 S., 3,70 DM)

Statistische Berichte

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1975

(32 S., 3,10 DM)

Aus- und Einpendler nach ausgewählten Ziel- bzw. Wohngemeinden

Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln
(Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1970 – Gebietsstand 1. 1. 1975)

(106 S., 6,70 DM)

Aus- und Einpendler nach ausgewählten Ziel- bzw. Wohngemeinden

Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg
(Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1970 – Gebietsstand 1. 1. 1975)

(126 S., 7,50 DM)

Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1974 bis 1978

(52 S., 3,70 DM)

Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1975

(38 S., 2,70 DM)

Verzeichnisse

Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Stand: Januar 1976

Arbeitsprogramm des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Stand: Januar 1976

Sonderreihe Kommunal- und Landtagswahlen 1975

Kommunalwahl 1975,
Heft 6: Mitglieder der kommunalen Vertretungen

(68 S., 5,40 DM)

Sonderreihe Bundestagswahl 1976

Heft 1: Ergebnisse früherer Wahlen

(88 S., 5,80 DM)

Sonderreihe Volkszählung 1970

Heft 16: Ausgewählte Gemeindeergebnisse – Gebietsstand 1. 1. 1975

(166 S., 9,00 DM)

Sonderreihe Landwirtschaftszählung 1971

LZ Heft 8: Arbeitsverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft (338 S., 16,90 DM)

LZ Heft 9: Betriebsinhaber und Familienangehörige nach Alters- und Beschäftigungsgruppen (274 S., 14,50 DM)

Sonderveröffentlichungen

Entwicklungstendenzen in Nordrhein-Westfalen 1975 (34 S., vergriffen)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1 (Tel.: 0211/6218-221), oder über den Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1976 S. 900.

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 26. 4. 1976 –

VIII B 4 – 4.424

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat festgestellt, daß die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschpumpen mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmen.

Anlage 1

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage 2 aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt.

Anlage 2

Sowohl die Feststellung des Bayerischen Staatsministeriums als auch die des Niedersächsischen Ministers des Innern haben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren – mein RdErl. v. 7. 1. 1976 (MBI. NW. S. 96/ SMBI. NW. 2134) – für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Die in der Anlage zu meiner Bek. v. 25. 9. 1974 (MBI. NW. S. 1480) veröffentlichte Prüfnummer 8 188 74 für den Druckschlauch C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Parsch Foliant 3 Z color“ ist geändert. Die neue Prüfnummer lautet 8 188 74–1.

Der mit meiner Bek. v. 15. 7. 1971 (MBI. NW. S. 1339) unter Ifd. Nr. 7 veröffentlichte Feuerlösch-Druckschlauch-Prüf-Nr. 8 054 70, A – 20 DIN 14 811 – K „Synthetic-Weico-Diamant“ wird umbenannt in „Synthetic-Weico-Diamant 3 FK“.

Anlage 1

Feuerlöschpumpen

Hersteller Prüfgegenstand Typschein	geprüft mit Motor	Pumpe Entlüftung
Albert Ziegler KG Giengen/Brenz FP 16/8 PVR 240/1/75	Daimler-Benz, 6 Zylinder Diesel, 5638 ccm, 168 PS bei 2800 U/min	einstufig 1600/80 = 2800 U/min Trokomat
Albert Ziegler Giengen/Brenz TS 2/5 PVR 241/2/75	Fichtel & Sachs 1 Zylinder, 153 ccm 6 PS bei 4500 U/min	einstufig 200/50 = 4500 U/min Handkolben- entlüftungspumpe
Magirus-Deutz AG KHD, 4 Zylinder, Ulm/Donau FP 8/8 PVR 242/3/75	4086 ccm, 87 PS bei 2800 U/min	zweistufig 800/80 = 3050 U/min einstufiger Gasstrahler
Magirus-Deutz AG VW, 4 Zylinder, Ulm/Donau TS 8/8 PVR 243/4/75	1192 ccm, 34 PS bei 3600 U/min	zweistufig 800/80 = 2850 U/min einstufiger Gasstrahler
Magirus-Deutz AG VW, 4 Zylinder, Ulm/Donau TS 8/8 PVR 244/5/75	1192 ccm, 34 PS bei 3400 U/min	zweistufig 800/80 = 2850 U/min einstufige Gas- strahler-Automatik

Anlage 2**Übersicht****über die als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche****I. Druckschläuche****Jakob Eschbach, Niedermarsberg**

Prüf-Nr. 8 300 75-3	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach 3 F“
Prüf-Nr. 8 300 75-4	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach-signal 3 F“
Prüf-Nr. 8 301 75-4	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach-signal 3 F“
Prüf-Nr. 8 302 75-3	B – 20 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach 3 F“
Prüf-Nr. 8 302 75-4	B – 20 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach-signal 3 F“
Prüf-Nr. 8 306 74-2	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Spezial 2 F“
Prüf-Nr. 8 311 75-3	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-X 2000 K 2 F“
Prüf-Nr. 8 317 75	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Spezial 2 f – LS“
Prüf-Nr. 8 317 75-1	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Spezial 2 f – LS mit Beschichtung“
Prüf-Nr. 8 318 75	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Spezial 2 f – LS“
Prüf-Nr. 8 318 75-1	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Spezial 2 f – LS mit Beschichtung“
Prüf-Nr. 8 319 75	B – 20 DIN 14 811 – K „Synthetic-Spezial 2 f – LS“
Prüf-Nr. 8 319 75-1	B – 20 DIN 14 811 – K „Synthetic-Spezial 2 f – LS mit Beschichtung“
Prüf-Nr. 8 320 75	D – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Spezial 2 f – LS“
Prüf-Nr. 8 320 75-1	D – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Spezial 2 f – LS mit Beschichtung“
Prüf-Nr. 8 321 75	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach 3 f – LS“
Prüf-Nr. 8 321 75-1	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach 3 f – LS mit Beschichtung“
Prüf-Nr. 8 322 75	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach 3 f – LS“
Prüf-Nr. 8 322 75-1	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach 3 f – LS mit Beschichtung“
Prüf-Nr. 8 323 75	B – 20 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach 3 f – LS“
Prüf-Nr. 8 323 75-1	B – 20 DIN 14 811 – K „Synthetic-Eschbach 3 f – LS mit Beschichtung“
Schoch-Wernecke AG., Feuerlöschschläuche, Stäfa (Schweiz)	
Prüf-Nr. 8 430 75-1	B – 20 DIN 14 811 – K „Druckschlauch B – 20 DIN 14 811 – K“
Prüf-Nr. 8 431 75-1	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „Druckschlauch C 52 – 15 DIN 14 811 – K“

Joh. Heines-Wuppertal, Grutten b. Düsseldorf

Prüf-Nr. 8 358 74	D – 15 DIN 14 811 – K „Druckschlauch D – 15 DIN 14 811 K“
-------------------	---

Franz A. Porsch, Ibbenbüren

Prüf-Nr. 8 189 74-1 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„PARSCH FOLIANT 3 Z color“
Prüf-Nr. 8 190 74-1 B – 20 DIN 14 811 – K
„PARSCH FOLIANT 3 Z color“

VEB Gummi kombinat Thüringen, Waltershausen

Prüf-Nr. 8 280 75-1 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„GOTHANIA-Synthetik-plus“
Prüf-Nr. 8 281 75-1 B – 20 DIN 14 811 – K
„GOTHANIA-Synthetik-plus“

Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim (Hegstraße)

Prüf-Nr. 8 051 75-3 C 42 – 15 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant“
Prüf-Nr. 8 052 75-3 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant“
Prüf-Nr. 8 053 75-3 B – 20 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant“
Prüf-Nr. 8 078 75-3 C 42 – 15 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant SL“
Prüf-Nr. 8 079 75-3 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant SL“
Prüf-Nr. 8 081 75-3 B – 20 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant SL“
Prüf-Nr. 8 084 75-3 B – 20 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant 3 F SL“
Prüf-Nr. 8 085 75-3 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant 3 F SL“
Prüf-Nr. 8 086 75-3 C 42 – 15 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant 3 F SL“
Prüf-Nr. 8 097 75-3 C 42 – 15 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant 3 FK“
Prüf-Nr. 8 098 75-3 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant 3 FK“
Prüf-Nr. 8 099 75-3 B – 20 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant 3 FK“

Prüf-Nr. 8 054 75-3 A – 20 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant 3 FK“

Prüf-Nr. 8 077 75-3 D – 15 DIN 14 811 – K
„Ultra-Synthetik-Diamant SL“
Prüf-Nr. 8 097 75 C 42 – 15 DIN 14 811 – K
„Synthetik-Weico-Diamant 3 FK“
Prüf-Nr. 8 098 75 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„Synthetik-Weico-Diamant 3 FK“
Prüf Nr. 8 099 75 B – 20 DIN 14 811 – K
„Synthetik-Weico-Diamant 3 FK“

Walraf Textilwerke, Mönchengladbach-Rheydt

Prüf-Nr. 8 120 74-1	B – 20 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50 CT“ + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 121 74-1	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50 CT“ + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 122 74	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50 CT“
Prüf-Nr. 8 122 74-1	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50 CT“ + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 123 74	D – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50 CT“
Prüf-Nr. 8 123 74-1	D – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50 CT“ + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 124 75	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Polyflex CT“
Prüf-Nr. 8 124 75-1	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „Polyflex CT + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 125 75	A – 20 DIN 14 811 – K „BICO-Waltex“
Prüf-Nr. 8 125 75-1	A – 20 DIN 14 811 – K „BICO-Waltex + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 126 75	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Chemical CT“
Prüf-Nr. 8 126 75-1	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Chemical CT“ + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 127 75	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Chemical CT“
Prüf-Nr. 8 127 75-1	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Chemical CT“ + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 128 75	B – 20 DIN 14 811 – K „BICO-Chemical CT“
Prüf-Nr. 8 128 75-1	B – 20 DIN 14 811 – K „BICO-Chemical CT“ + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 118 75-1	C 52 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50 + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 129 75	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50“
Prüf-Nr. 8 129 75-1	C 42 – 15 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50 + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 130 75-1	B – 20 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50 + Protectierung“
Prüf-Nr. 8 130 75	B – 20 DIN 14 811 – K „BICO-Standard 50“

II. Saugschläuche
Firma PIRELLI SACIC S. A., Brüssel (Belgien)

Prüf-Nr. 50 – 172	B-Saugschlauch 1500 – DIN 14 810
Prüf-Nr. 50 – 173	A-Saugschlauch 1500 – DIN 14 810

– MBl. NW. 1976 S. 901.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.